

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 3. Oktober 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes X. vom 30. September 2002 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Tochter T., für den Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2002 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit Schreiben vom 6 August 2002 beantragte der Berufungswerber (Bw.) für den Zeitraum Juli 2000 bis Juni 2002 die rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe für seine Tochter, weil diese nach dem Ablegen der Reifeprüfung (im Juni 2000) ein Sprachstudienjahr in England (von September 2000 bis Juni 2001) und dann ein Sprachstudienjahr in Paris absolviert habe. Kopien von Kursbestätigungen (20 Unterrichtsstunden/Woche) und Prüfungsergebnissen (von schriftlich und mündlich abgelegten Prüfungen) der „ecole f.“ und der „B., ecole i.“ sowie ein „Certificate in Avanced English, Grade A“ der „University of Y., Local Examinations Syndicate“ wurden dem Antrag beigelegt.

Das Finanzamt wies den Antrag des Bw. mit Bescheid vom 30. September 2002 ab und führt zur Begründung aus, dass der Besuch eines Sprachkurses im Allgemeinen keine Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 FLAG 1967 darstelle, es sei denn der Sprachkurs stehe nachweislich in engem Zusammenhang mit einem Sprachstudium, das unmittelbar danach begonnen werde. Dies sei bei der Tochter des Bw. nicht der Fall.

Die gegen den Abweisungsbescheid eingebrachte Berufung begründete der Bw. dahingehend, dass die beiden Sprachstudienjahre nachweislich in engem Zusammenhang mit dem danach

in Wien begonnenen Studium an der C. Akademie Z. stünden. Da es von Vorteil sei, bei der geforderten intensiven Sprachenausbildung bereits Englisch und Französisch besser als nur im Maturaniveau zu beherrschen, habe seine Tochter die beiden Studienjahre im Ausland absolviert. Als Nachweis legte der Bw. eine Kopie der Inschriftenbestätigung (viersemestriger Studienlehrgang „A.“ ab September 2002) und einen Auszug aus der Beschreibung des Ausbildungsplanes vor.

Die Berufung wurde vom Finanzamt mit Berufungsentscheidung als unbegründet abgewiesen. Es liege keine Berufsausbildung iSd FLAG 1967 vor; bei dem von der Tochter besuchten Studienlehrgang werde Englisch und Französisch auf Maturaniveau vorausgesetzt, ein vorher besuchter Sprachkurs sei zwar wünschenswert, doch nicht unbedingte Voraussetzung für die Absolvierung des Studienlehrganges.

Im Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ergänzte der Bw., seine Tochter habe Sprachkurse an qualifizierten Bildungseinrichtungen absolviert und ausgezeichnete Studienabschlüsse nachzuweisen und sei daher für ihren Beruf ausgebildet worden. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung stehe nachweislich in engem Zusammenhang mit der nachfolgenden Ausbildung der Tochter. Dazu verwies der Bw. auf ein (als Beilage angefügtes) Schreiben der Akademie Z., die eine derartige Auslandsausbildung auch dringend angeraten habe.

Die C. Akademie Z. bestätigte im Schreiben vom 23. Februar 2003, dass für die erfolgreiche Ausbildung zur A. mit insgesamt bis zu fünf Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) eine vor Beginn dieser Ausbildung erfolgte Auslandsausbildung in möglichst vielen dieser fünf Sprachen dringend angeraten werde. Auf Grund eines Aufnahmegespräches seien nachzuweisende Auslandsaufenthalte mit Abschlussprüfungen in qualifizierten Institutionen als Aufnahmeveraussetzungen vereinbart worden.

Laut einem Aktenvermerk des Finanzamtes vom 2. April 2003 wurde mit dem Direktor der C. Akademie ein Telefonat geführt und ergänzend folgende Auskunft eingeholt: Die Einstufung des Sprachniveaus der Kinder erfolge bei den Aufnahmegesprächen, Aufnahmeveraussetzung sei die Matura, die Sprachkenntnisse seien aber sehr unterschiedlich und die Chancen, die Abschlussprüfung ohne vorherigen Auslandsaufenthalt zu bestehen, seien zu 50% reduziert. Beim Erstgespräch mit der Tochter des Bw. sei festgestellt worden, dass ihre Sprachkenntnisse wahrscheinlich nicht ausreichen würden um die Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren. Es sei daher seitens der Schule eine Verbesserung der Sprachkenntnisse durch Auslandsaufenthalte angeraten worden. Durch die Sprachkurse in England und Frankreich hätte die Tochter des Bw. nun gute Chancen, die Prüfungen zu bestehen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 enthält keine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung". Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter den Begriff aber jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. (u.a. VwGH 87/13/0135, 87/14/003, 93/14/0100, 2000/14/0192).

Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs.1 lit. b FLAG 1967 ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Zudem muss das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein (VwGH 2000/14/0093). Der Besuch von allgemeinen - nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten – Veranstaltungen, die dem Sammeln von Erfahrungen und/oder dem Aneignen eines bestimmten Wissensstandes dienen (z.B. Besuch einer Fahrschule, eines Schikurses od. dgl.), kann nicht als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewertet werden.

Für das Vorliegen einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs.1 lit. b FLAG 1967 ist auch mitentscheidend, ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im allgemeinen auf Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag eine Ausbildung auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon - aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet - keine Berufsausbildung darstellen. (VwGH 93/14/0100)

Für das Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne des leg. cit. ist jedoch nicht allein der Lehrinhalt, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen bestimmend. Andernfalls müsste etwa auch dem Besuch von Schulen mit rein allgemein bildendem Lehrinhalt die Qualität als Berufsausbildung aberkannt werden. Zur Berufsausbildung gehört aber zweifellos auch die allgemeinbildende Schulausbildung. Bei allgemein bildenden Lehrinhalten ist eine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 dann gegeben, wenn die Ausbildung die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt, ein geregeltes Ausbildungsverfahren vorgesehen ist (etwa mit Anwesenheitspflicht) und die Ablegung von Prüfungen erforderlich ist.

Die von der Tochter des Bw. absolvierten Sprachstudien in England und Frankreich stellen für sich betrachtet keine Berufsausbildung im oben dargelegten Sinne dar, weil das Kind dadurch in keinem selbständigen Beruf ausgebildet wurde.

Die Tochter des Bw. hat nach den Auslandssprachkursen ab dem September 2002 einen Studienlehrgang mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Sprachen begonnen. Für diesen Studienlehrgang sind laut Bestätigung (bzw. laut Homepage) der C. Akademie Z. Matura oder Mauraniveau mit zumindest befriedigendem Englisch-Abschluss und guten Französisch-Kenntnissen notwendige Voraussetzung, für Spanisch bzw. die Wahlsprachen (Russisch und/oder Italienisch) sind Vorkenntnisse nicht unbedingt erforderlich.

Grundlage zur erfolgreichen Absolvierung dieses nur viersemestrigen Lehrganges stellt somit - neben dem wirtschaftlichen Aspekt - die Beherrschung von Sprachen dar. Da für die im Rahmen dieses Lehrganges zu erwerbenden internationalen Sprachzertifikate intensive Fremdsprachenkenntnisse in zumindest drei Sprachen zwingend erforderlich sind, werden bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten allgemeinsprachlicher Natur auf hohem Niveau somit am Ausbildungsbeginn bereits vorausgesetzt; andernfalls wäre das Erreichen einer ausreichenden Sprachkompetenz während der nur vier Semester dauernden Ausbildung in drei bis fünf Sprachen kaum zu bewältigen.

Zwar ist nicht jeder Sprachkurs im Ausland als Berufsausbildung iSd FLAG 1967 zu qualifizieren, wenn aber, wie im Berufungsfall, für die nachfolgende Ausbildung, obwohl formal nicht Voraussetzung, in der Praxis jedoch besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind bzw. der Besuch eines (zeit-)intensiven Sprachkurses im Ausland (mit Abschlussprüfungen in qualifizierten Institutionen) vor dem Ausbildungsbeginn dringend angeraten wird, kann bei einer Gesamtbetrachtung der erfolgten Ausbildungmaßnahmen auch für die Dauer der Sprachkurse Berufsausbildung vorliegen.

Die von der Tochter des Bw. absolvierten Sprachaufenthalte waren zwar nicht zwingend notwendige Voraussetzung für die Fortführung der Berufsausbildung, aber es besteht nach den vorstehenden Ausführungen wohl ein sehr enger Zusammenhang zwischen der Sprachausbildung im Ausland und dem weiteren Ausbildungsgang der noch nicht berufstätigen Tochter. Erst durch die Sprachaufenthalte im Ausland wurden von der Tochter des Bw. die bereits zu Ausbildungsbeginn erforderlichen Sprachkenntnisse erworben bzw. soweit gefestigt, dass die beabsichtigte Ausbildung mit Erfolgsaussichten begonnen werden konnte. Damit die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes erlangt werden konnte, war somit die - ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz - erfolgte Sprachausbildung der Tochter des Bw. erforderlich und damit als faktische Voraussetzung bzw. Teil der nachfolgenden Ausbildung anzuerkennen.

Damit ist, auch wenn die Sprachkurse aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet keine Berufsausbildung darstellen, im strittigen Zeitraum Berufsausbildung iSd FLAG 1967 vorgelegen.

Dass sich durch eine Qualifizierung von Sprachkursen im Ausland als Teil einer Berufsausbildung unterschiedlich lange Ausbildungszeiten für Berufsausbildungen mit gleicher abschließender Qualifikation ergeben, spricht nicht gegen diese Beurteilung, ist doch bei vielen Ausbildungsarten - je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten des Auszubildenden – die Ausbildungsdauer unterschiedlich.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 26. Jänner 2006